



Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

An die Stadtratsfraktion
Die Linke / Die Partei
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

25.11.2024

Rechtsbruch: Dieter Reiter wollte lieber freie Fahrt als Dieselfahrverbote

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 20-26 / F 01049 von der Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion München
vom 23.10.2024, eingegangen am 24.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Oberbürgermeister Reiter hat mir Ihre Anfrage zur Beantwortung zugeleitet.

Ihrer Anfrage liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

„Gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke / Die PARTEI hat der Stadtrat im April 2024 für die Umsetzung von Tempo 30 auf einem Streckenabschnitt der Landshuter Allee gestimmt, obwohl allein Dieselfahrverbote die Gesundheit der Anwohnenden schützen würden. Dies wurde von der Verwaltung eindeutig dargestellt. Dieter Reiter als Oberbürgermeister hat aber klar gemacht, dass er sich lieber gegen das Bayerische Verwaltungsgericht stellt, um die Rechte von Autofahrenden in München zu stärken, als die nötigen Schritte einzuleiten. „München muss ihren Luftreinhalteplan umgehend ändern und Diesel-Fahrverbote verhängen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit der Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde der Landeshauptstadt entschieden, wodurch das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nun rechtskräftig ist. Damit wird bestätigt, dass die Stadt München mit der Einführung von Tempo 30 statt der gerichtlich angeordneten Diesel-Fahrverbote gegen geltendes Recht verstößt.“¹“

¹<https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/bundesverwaltungsgericht-bestaetigt-rechtsbruch-durch-muenchner-oberbuergmeister-reiter-gesundheit-d/>

Die darin aufgeworfenen Fragen beantworte ich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Direktoriums wie folgt:

Frage 1:

Welche Konsequenzen und Lehren ziehen Sie persönlich und in Ihrer Funktion als Oberbürgermeister aus dem begangenen Rechtsbruch?

Antwort zu Frage 1 durch Herrn Oberbürgermeister Reiter:

Man sollte auch im Stadtrat mit solchen Unterstellungen vorsichtig sein, sind sie doch Wasser auf die Mühlen von Rechtspopulisten und -extremisten. Ich gehe als positiv denkender Mensch davon aus, dass diese Frage so auch aus Unkenntnis der Rechtslage und nicht allein aus populistischen Erwägungen erfolgte. Deshalb will ich gerne zur Wissensmehrung beitragen. Ein Rechtsbruch wird allgemein als „Verstoß gegen das Recht, Brechen eines Gesetzes“ definiert.

Der Stadtrat hat am 24.04.24 entschieden, dass eine sogenannte Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) vom 21.3.2024 eingelegt wird.

Eine Nichtzulassungsbeschwerde hemmt nach § 133 Abs. 4 VwGO die Rechtskraft eines Urteils. Damit war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Stadtrat am 24.04.2024 zur Einführung von Tempo 30 als Verkehrsversuch das Urteil **nicht rechtskräftig**. Die Stadt hat also gerade ihre bestehenden Rechte wahrgenommen. Und die Nichtzulassung der Revision durch das Bundesverwaltungsgericht hat auch nicht rückwirkend dazu geführt, dass ein Rechtsbruch vorliegt. Es lag und liegt kein Rechtsbruch vor und deshalb gibt es auch für mich persönlich keine Konsequenzen und Lehren daraus zu ziehen. Die sehe ich eher bei Ihnen, was die Benutzung des Begriffs Rechtsbruch in Bezug auf meine Person angeht.

Frage 2:

Wie wollen Sie das Vertrauen der Anwohnerinnen und Anwohner zurückgewinnen, deren Gesundheit sie durch den damaligen Stadtratsbeschluss maßgeblich gefährdet haben?

Antwort zu Frage 2 durch Herrn Oberbürgermeister Reiter:

Auch hier unterstelle ich, dass diese Frage allein auf Unwissenheit zurückzuführen ist. Da Sie die auf der Website des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz öffentlich einsehbaren Messdaten für Stickstoffdioxid (NO₂) der Messstation an der Landshuter Allee offenbar nicht einsehen konnten oder wollten, erlaube ich mir, den Messdatenverlauf der letzten Monate wie folgt für Sie zusammenzufassen:

Seit der Umsetzung von Tempo 30 auf der Landshuter Allee am 03.06.2024 gingen die Messwerte für Stickstoffdioxid NO₂ kontinuierlich und auch deutlich zurück. Eine Einhaltung des entscheidenden Jahresmittelwerts von 40 µg/m³ NO₂ liegt erstmals im Bereich des Möglichen. Genauere Ausführungen hierzu wird der Monitoringbericht des RKU Anfang 2025 enthalten.

Frage 3:

Wie planen Sie, so schnell wie möglich die endlich notwendigen Dieselfahrverbote durchzusetzen und die Verwaltung in diesem Prozess zu unterstützen?

Antwort zu Frage 3 durch Herrn Oberbürgermeister Reiter:

Nach Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht am 22.10.2024 wurde die Stadtverwaltung beauftragt das weitere Vorgehen zu prüfen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Das nunmehr rechtskräftige Urteil des BayVGH wird im Entscheidungsvorschlag des Referates für Klima und Umweltschutz voll umfänglich berücksichtigt.

Frage 4:

Wann wird der Stadtrat mit der notwendigen und zeitlich dringenden Beschlussvorlage zur Umsetzung befasst?

Antwort zu Frage 4:

Dem Stadtrat wird in der nächsten Vollversammlung am 27.11.2024 eine Beschlussvorlage vorgelegt, in der Handlungsoptionen zur Verbesserung der Luftschadstoffsituation an der Landshuter Allee und Moosacher Straße gemäß dem Urteil des BayVGH aufgezeigt werden.

Frage 5:

Welche Maßnahmen plant das Referat für Klima und Umweltschutz, damit in Zukunft der Schutz der Luftqualität durch die ab 2030 geltenden schärferen EU-weiten Grenzwerte?

Antwort zu Frage 5:

Nach Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt und somit dem Inkrafttreten des Beschlusses des EU-Parlaments vom 14.10.2024, haben die Mitgliedsländer zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht zu überführen.

Um die für das Jahr 2030 festgesetzten Grenzwerte einhalten zu können, reichen die kommunalen Werkzeuge zur Luftreinhaltung, die lediglich lokale Emissionsquellen regulieren können, nicht aus. Hier müssen EU, Bund und Länder in die Verantwortung genommen werden, um die Hintergrundbelastung zu reduzieren und neue Möglichkeiten für kommunale Maßnahmen zu schaffen. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesgesetzgeber die Richtlinie in nationales Recht überführt und welche Maßnahmen für Kommunen ermöglicht werden.

Des Weiteren wird in München die Mobilitätswende mit der Mobilitätsstrategie 2035 vorangetrieben und unterstützt somit auch die Ziele der Luftreinhalteplanung.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz bereitet sich auf die zu erwartende Grenzwertverschärfung vor und hat sich bereits mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11180 vom 14.11.2023 Mittel für die Erstellung einer Projektuntersuchung über die Anforderungen der

neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie bewilligen lassen. Um frühzeitig fundierte Grundlagen im Hinblick auf die Verschärfung der Grenzwerte zu evaluieren, wird die Projektuntersuchung baldmöglichst beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin